



Kolsassberg, am 15. Dezember 2022

## KUNDMACHUNG

der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022

Vorsitzender: Vizebürgermeister Daniel Parger

Anwesend: Gemeinderäte GR Josef Heubacher, GV Josef Schweiger, GR Manuel Moser, GR Wilhelm Winkler, GR Martin Schmalzl, GR Florian Astl, GR MMag. Alois Gruber, GV Martin Leimböck, Ersatzgemeinderat Siegfried Heubacher für Bgm. Alfred Oberdanner

Entschuldigt: Bgm. Alfred Oberdanner und GR Thomas Geisler  
Für GR Thomas Geisler konnte kurzfristig kein Ersatz gefunden werden

### Tagesordnung:

1. Besprechung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – ÖRK im Bereich einer Teilfläche der Gp. 576/1, KG Kolsassberg im Ausmaß von rund 586 m<sup>2</sup>; Eigentümer Herr Walter Egger – Änderung des Zählers W-28; diese Änderung ist aufgrund der von Herrn Walter Egger beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes im betroffenen Bereich notwendig
2. Besprechung und Beschlussfassung über die von Herrn Walter Egger beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 576/1, KG Kolsassberg, Ausmaß rund 586 m<sup>2</sup> von derzeit „Freiland“ in zukünftig „Wohngebiet“. Teilungsurkunde der Fa. Trigonos Schwaz ZT GmbH, GZ: 214/2022 GT liegt bei; positive Stellungnahme des Raumplaners liegt bei; abgeschlossener Raumordnungsvertrag liegt bei; der Verkehrswert von € 225,00 ist lt. GR-Beschluss vom 18.05.2022, TOP 8 vorgegeben
3. Besprechung und Beschlussfassung über die von Herrn Franz Leimböck beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 290/1, 290/6 und 294; alle KG Kolsassberg, inzwischen neu formiert unter Gp. 290/6; im Ausmaß von rund 1.496 m<sup>2</sup> von derzeit „Freiland“ in zukünftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ und zwar: Sonderfläche standortgebunden Lagerplatz (westlicher Bereich der Gp. 290/6 und Sonderfläche standortgebunden Sägewerk mit Betriebsinhaberwohnung (östlicher Bereich der Gp. 290/6; positive Stellungnahme des Raumplaners liegt bei; positive Stellungnahme der WLV liegt bei; abgeschlossener Raumordnungsvertrag liegt bei; kein Verkehrswert notwendig
4. Besprechung und Beschlussfassung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) mit Wirksamkeit 01.01.2023
5. Besprechung und Beschlussfassung Senkung des Dienstgeberbeitrages für die Bediensteten der Gemeinde Kolsassberg in den Jahren 2023 und 2024 auf 3,7 % v.H.
6. Bericht von der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme 2022 bei der Gemeinde Kolsassberg, welche die BH-Innsbruck am 30.11.2022 durchgeführt hat
7. Information, dass die Gemeinde Kolsassberg um Verschiebung der Beschlussfassung des Voranschlages 2023 und des MFP 2024-2027 bis Ende Jänner 2023 ansuchen wird
8. Subventionsansuchen
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vizebürgermeister begrüßt den Gemeinderat. Aufgrund der Erkrankung des Bürgermeisters wird er heute auf Ersuchen des Bürgermeisters die GR-Sitzung leiten. Er stellt mit zehn anwesenden Gemeinderäten die Beschlussfähigkeit fest und beantragt vor Sitzungsbeginn, dass ein weiterer Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung kommt, und zwar: Nachträgliche Beschlussfassung von zwei durchgeführten Transferzahlungen von der GGA-Kolsassberg auf das Girokonto der Gemeinde Kolsassberg.

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Aufnahme dieses Punktes zu. Er wird unter Punkt 7 der heutigen Sitzung behandelt.

1. Der Vizebürgermeister teilt mit, dass Herr Walter Egger im Teilbereich seines Grundstückes 576/1 eine Flächenwidmungsänderung von derzeit „Freiland“ in zukünftig „Wohngebiet“ beantragt hat. In späterer Folge wird diese Umwidmungsfläche im Ausmaß von rund 586 m<sup>2</sup> an Frau Linda Heubacher verkauft. Aufgrund dieser beantragten Umwidmung muss im Vorfeld auch das örtliche Raumordnungskonzept – ÖRK der Gemeinde Kolsassberg im Bereich des Zählers W-28 geändert werden.

Anhand der vorliegenden Teilungsurkunde erläutert der Vizebürgermeister, dass von den 586 m<sup>2</sup> Umwidmungsfläche nur rund 500 m<sup>2</sup> bebaubar sind, da zur angrenzenden Kolsassberger Landesstraße ein fünf Meter breiter Streifen nicht bebaubar ist. Somit entspricht die reine Baufläche den Vorgaben im ÖRK der Gemeinde Kolsassberg, in denen Bauflächen nicht größer als 500 m<sup>2</sup> sein dürfen. Die geplante Zufahrt über eine Servituts-Fläche wird kurz besprochen. Laut Rücksprache mit dem Baubezirksamt Innsbruck ist diese Zufahrt möglich.

Grundsätzlich möchte der Gemeinderat festhalten, dass private Zufahrtswege zum Baugrundstück in späterer Folge nur dann ins öffentliche Gut übernommen werden können, wenn diese in einem ordentlichen Zustand sind. Hier sollte der Gemeinderat Richtlinien festlegen, wie ein solcher Zufahrtsweg errichtet werden muss, damit dieser, wenn vom Eigentümer gewünscht, in späterer Folge ins öffentliche Gut übernommen werden kann.

Grundsätzlich hat der Gemeinderat keine Einwände zur geplanten Umwidmung und beschließt daher die notwendige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wie folgt:

#### **Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 mehrheitlich, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kolsassberg vom 02.11.2022, Zahl 323-ÖRK-16 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des Zählers W-28 im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 576/1, KG Kolsassberg im Ausmaß von rund 586 m<sup>2</sup>. Die Änderung des Zählers W-28 ist aufgrund einer beantragten Flächenwidmungsänderung im betroffenen Bereich notwendig.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

1 Enthaltung (GR Josef Heubacher wegen Befangenheit)

2. Nunmehr müsste noch die von Herrn Walter Egger beantragte Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 576/1 laut vorliegender Teilungsurkunde der Fa. TRIGONOS Schwaz ZT GmbH, GZ: 214/2022 GT im Ausmaß von rund 586 m<sup>2</sup> von derzeit „Freiland“ in zukünftig „Wohngebiet“ beschlossen werden. Eine positive Stellungnahme unseres Raumplaners liegt vor. Ein unterfertigter Raumordnungsvertrag liegt ebenfalls vor. Wie schon unter Punkt 1 erwähnt, ist vom Grundeigentümer eine ordentliche Zufahrt über die vorliegende Servituts-Fläche zum Baugrundstück zu errichten.

**Änderung des Flächenwidmungsplanes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF mehrheitlich, den vom Planer DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2022, mit der Planungsnummer 323-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg im Teilbereich des Grundstückes 576/1 KG 81011 Kolsassberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg vor:

Umwidmung

Grundstück 576/1 KG 81011 Kolsassberg

rund 586 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

1 Enthaltung (GR Josef Heubacher wegen Befangenheit)

3. Der Vizebürgermeister und der Amtsleiter teilen mit, dass hier bereits die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der notwendige Antrag auf Widmungsermächtigung für eine Sonderfläche auf den besagten Teilflächen im Gemeinderat beschlossen wurden. Nunmehr müsste noch nach Vorliegen des unterfertigten Raumordnungsvertrages die von Herrn Franz Leimböck beantragte Umwidmung im Bereich „Thaler“ beschlossen werden.

Auch hier wird der Zufahrtsweg vom Gemeinderat angesprochen. Dazu wird mitgeteilt, dass es sich ebenfalls um einen privaten Zufahrtsweg handelt. Im Raumordnungsvertrag wurde festgehalten, dass dieser stets in einem ordentlichen Zustand zu halten ist. Ein ordentliches Zufahren mit PKW's jeder Art muss stets gewährleistet sein. Laut GV Martin Leimböck wird der Zufahrtsweg bis auf weiters mit Sicherheit in privatem Eigentum bleiben.

GR MMag. Alois Gruber möchte fragen, wie groß eine Betriebsinhaberwohnung sein darf. Laut Auskunft beim Land, Abt. Raumordnung bekamen wir damals die Auskunft, dass die Wohnnutzfläche hier dem Ausmaß eines „normalen“ Einfamilienwohnhaus entsprechen kann – sprich bis zu maximal 150 m<sup>2</sup>. Die eine oder andere Frage zum vorliegenden Raumordnungsvertrag konnte zur Zufriedenheit des Gemeinderates beantwortet werden. Nach durchgeführter Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF mehrheitlich, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.10.2022, mit der Planungsnummer 323-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg in Teilbereichen der Grundstücke 290/1, 290/6, 294 KG 81011 Kolsassberg, inzwischen neuformiert unter Gp. 290/6 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg vor:

Umwidmung

Grundstück 290/1 KG 81011 Kolsaßberg

rund 94 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 74 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk mit Betriebsinhaberwohnung

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 20 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

weitere Grundstück 290/6 KG 81011 Kolsaßberg

rund 1351 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 528 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 823 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk mit Betriebsinhaberwohnung

weitere Grundstück 294 KG 81011 Kolsaßberg

rund 24 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 13 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 12 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sägewerk mit Betriebsinhaberwohnung

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

1 Enthaltung (GV Martin Leimböck wegen Befangenheit)

4. Der Vizebürgermeister möchte in Abstimmung mit dem Bürgermeister den Gemeinderat ersuchen, folgende Erhöhung bei der Wasserbenützungsgebühr, gültig ab 01.01.2023 zu beschließen:

Derzeitige Wasserbenützungsgebühr: € 0,90/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
Wasserbenützungsgebühr ab 01.01.2023 € 1,06/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

Mit dieser Erhöhung erreicht die Gemeinde Kolsassberg den vom Land Tirol vorgegebenen Richtwert. Falls wir diese Anpassung nicht vornehmen, werden sämtliche zugesagten Bedarfszuweisungen für das kommende Jahr 2023 laut Amtsleiter gestrichen.

Außerdem müsste der von der Gemeinde Kolsassberg festgesetzte und monatlich eingehobene Kindergartenbeitrag bis auf weiters gestrichen werden, da der

Kindergartenbeitrag seit Gründung des Dachverbandes „Kinderbetreuungseinrichtungen der Region Rettenberg“ vom Verband den Eltern monatlich vorgeschrieben wird.

Alle weiteren Steuern, Gebühren und Beiträge sollten laut Vizebürgermeister bis auf weiteres unverändert bleiben, und zwar:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages
Vergnügungssteuer:	10 % v.H. des Eintrittspreises
Hundsteuer:	€ 40,00 für den 1. Hund; € 70,00 für jeden weiteren Hund
Verwaltungsabgabe:	€ 0,50 LGBl. Nr 10/2001
Kommissionsgebühr:	€ 17,50 LGBl. Nr. 28/2017
Müllabfuhrgebühr:	€ 17,00 Grundgebühr/Person und Jahr (inkl. USt.) 3 x € 4,00 Sackgebühr/Person und Jahr (inkl. USt.)
Friedhofsgebühr:	€ 118,00 Einzelgrab für 10 Jahre; € 236,00 Doppelgrab für 10 Jahre und € 236,00 für Urnen- und Randgrab für 10 Jahre € 236,00 Urnen- und Randgrab
Wasseranschlussgebühr:	€ 2,10 (inkl. USt.) je m <sup>3</sup> umb. Raum, mindestens 900 m <sup>3</sup>
Kanalanschlussgebühr:	€ 5,93 (inkl. USt.) je m <sup>3</sup> umb. Raum, mindestens 900 m <sup>3</sup>
Kanalbenützungsg Gebühr:	€ 2,36 (inkl. USt.) je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Kommunalsteuer:	3 % v. H. der Lohnsumme
Erschließungsbeitrag:	€ 4,25 je Kubikmeter umbauten Raum und € 4,25 je m <sup>2</sup> der Bauplatzgröße € 4,25 sind 2,5 % des Erschließungskostenfaktors von 170
Waldumlage:	Hektarsatz für Wirtschaftswald € 24,45 Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag € 12,23 Hektarsatz für Teilwald im Ertrag € 18,34

Der Gemeinderat kann den Vorschlägen des Vizebürgermeisters zustimmen und beschließt die angeführte Erhöhung der Wasserbenützungsg Gebühr auf nunmehr € 1,06/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, die Streichung des Kindergartenbeitrages bis auf weiteres und die bis auf weiteres unverändert geltenden Steuern, Gebühren und Beiträge wie oben angeführt, gültig mit 01.01.2023 einstimmig.

5. Der Vizebürgermeister und der Amtsleiter informieren den Gemeinderat, dass mit dem vom Bund beschlossenen Teuerungs-Entlastungspaketes Teil II unter anderem auch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 dahingehend geändert wurde, dass in den Kalenderjahren 2023 und 2024 der Dienstgeberbeitrag von derzeit 3,9 % nur mehr 3,7 % v.H. der Beitragsgrundlage beträgt.

Da die Dienstrechtsgesetze im Bereich des Landes- als auch des Gemeindedienstrechtes keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen, wird den Gemeinden empfohlen, einen Beschluss im Gemeinderat zu fassen, in dem in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 % v.H. gesenkt werden.

Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg einstimmig, den Dienstgeberbeitrag für seine Gemeindebediensteten für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7 % v.H. der Beitragsgrundlage in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG zu senken.

6. Der Amtsleiter bringt dem Gemeinderat den Bericht von der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme 2022, den die BH-Innsbruck am 30.11.2022 in der Gemeinde Kolsassberg durchgeführt hat, zur Kenntnis.

Unter anderem wurde ein ungeklärter Kassenüberschuss von € 0,64 in der Hauptkassa festgestellt. Weiters sollte in Zukunft laufend und chronologisch, am besten täglich, aufgebucht werden. Eine weitere Beanstandung liegt dahingehend vor, dass bei den zwei erfolgten Geldtransfers von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kolsassberg hinüber auf das Girokonto der Gemeinde Kolsassberg im September und Oktober 2022 keine Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen.

7. Der Vizebürgermeister ersucht den Gemeinderat, für die zwei vorgenommenen Transferzahlungen vom Girokonto der GGA-Kolsassberg auf das Girokonto der Gemeinde Kolsassberg in Höhe von € 50.000,00 im September 2022 und in Höhe von € 100.000,00 im Oktober 2022 einen nachträglichen GR-Beschluss zu fassen, da hier nur Beschlüsse vom Gemeindevorstand vorliegen.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass diese Transferzahlungen kurzfristig notwendig waren, damit größere Rechnungen seitens der Gemeinde Kolsassberg gezahlt werden konnten. Der Finanzengpass liegt deshalb vor, da wir bis heute den ersten Bundeszuschuss für den Breitbandausbau noch nicht erhalten haben. Die angeführten € 50.000,00 wurden inzwischen wieder an die GGA-Kolsassberg zurückgeführt.

Der Gemeinderat fasst nachträglich die notwendigen Beschlüsse für die erfolgten Transferzahlungen von der GGA-Kolsassberg auf das Girokonto der Gemeinde Kolsassberg einstimmig. Jedoch müssen die noch nicht rückgezahlten € 100.000,00 sofort nach Erhalt des Bundeszuschusses für den Breitbandausbau durchgeführt werden.

8. Der Vizebürgermeister und der Amtsleiter teilen mit, dass die Gemeinde Kolsassberg in Absprache mit dem Bürgermeister um eine Verschiebung der Beschlussfassung des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 bis 2027 bei der BH-Innsbruck ansuchen wird, da es aufgrund von Zeitmangel und von noch nicht abgeklärten Ausfinanzierungen der bereits begonnenen Großprojekte Breitbandausbau und Kanalbau nicht möglich sei, dem Gemeinderat in den nächsten Tagen ordentliche Zahlen zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Amtsleiter ersucht daher um Verschiebung der notwendigen Beschlüsse bis spätestens Ende Jänner 2023. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und stimmt einhellig einer Verschiebung der notwendigen Beschlüsse für den VA 2023 und MFP 2024-2027 zu.



In diesem Zusammenhang diskutiert der Gemeinderat über den Breitbandausbau und den vom Bund ausgewiesenen Fördergebieten am Kolsassberg. Der Amtsleiter möchte darauf hinweisen, dass der Gemeinderat im Jänner 2023 viele Antworten zu Detailfragen von der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH erhalten werde. Geplant wäre dann ein Informationsabend für unsere Bevölkerung, der im März 2023 stattfinden sollte.

#### 9. Subventionsansuchen

- Der Vizebürgermeister liest das eingelangte Ansuchen des Herrn Georg Schweiger vor. Im Namen der Erbauer des neuen Gipfelkreuzes am Wildofen werden die angefallenen Ausgaben für die Errichtung des Kreuzes aufgezählt und um eine Unterstützung durch die Gemeinde Kolsassberg angesucht. Die Gesamtausgaben betragen rund € 6.600,00.

Nach durchgeführter Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 1.500,00 zu gewähren.

Der Vizebürgermeister wird noch Kontakt mit Herrn Georg Schweiger aufnehmen und gemeinsam mit ihm versuchen, beim TVB-Silberregion Karwendel einen Zuschuss für dieses großartige Projekt zu erlangen.

- Der Vizebürgermeister liest das eingelangte Subventionsansuchen der Jungbauernschaft/Landjugend Kolsassberg vor. Hier wird um einen Zuschuss in Höhe von € 1.000,00 für das Jahr 2023 angesucht. Gründe für das Ansuchen werden im Schreiben dargelegt (Ausfall von Ballveranstaltungen, Ausfall des Schlossfestes). Das Fehlen von neuen Veranstaltungsplätzen mache es sehr schwierig, Geld für die Jungbauernschaft/Landjugend einzunehmen.

GR Martin Schmalzl habe grundsätzlich zum Ansuchen nichts einzuwenden. Jedoch werden auch andere Vereine nachfragen, da diese mit dem Wegfall von Veranstaltungsplätzen ebenso betroffen sind.

GV Martin Leimböck möchte festhalten, dass dieser Verein sehr viel für unsere Gemeinde tut und über Jahre hinweg nie um einen Zuschuss angefragt hat.

GR MMag. Alois Gruber möchte fragen, warum der geplante Ball im Jahr 2022 nicht zustande kam. Laut GR Manuel Moser gab es auch hier das Problem, wo dieser Ball durchgeführt werden kann. Die Nachfrage beim Hotel Jägerhof war schlussendlich auch nicht erfolgreich. Vizebürgermeister Daniel Parger teilt dazu mit, dass sie sich als Betreiber des Hotels lange überlegt haben, ob der Ball dort durchgeführt werden kann. Am Ende musste man aber der Jungbauernschaft/Landjugend Kolsassberg eine Absage erteilen. Mit ein Grund dafür war, dass der Termin genau dort geplant gewesen wäre, wo das Hotel wegen Betriebsurlaub geschlossen war.

Auf die Frage von MMag. Alois Gruber, ob die Jungbauernschaft/Landjugend Kolsassberg einen Corona-Zuschuss erhalten habe, teilt GR Manuel Moser mit, dass sie den erhaltenen Zuschuss in Höhe von seines Wissens nach rund € 4.000,00 nunmehr mit Sicherheit zurückzahlen müssen.

Nach durchgeführter Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, einen Zuschuss von € 1.000,00 für das Jahr 2023 zu gewähren.

## 10. Allfälliges

- a) GR Martin Schmalzl möchte darauf hinweisen, dass Gemeindevorstandssitzungsprotokolle auch den Gemeinderäten laut Gesetz auszuhändigen sind. Der Amtsleiter werde diese Protokolle in Zukunft verlässlich auch an den Gemeinderat weiterleiten.
- b) GR Martin Schmalzl möchte darauf hinweisen, dass die Schneekettenpflicht herunterkommend vom Hochhäuserweg im Bereich „Ladstattkurve“ mit einem Verkehrsschild aufgehoben wird. Daher müsste im Bereich Einmündung Hochhäuserweg in die Kolsassberger Landesstraße wieder eine Schneekettenpflicht angebracht werden, da auf der gesamten Kolsassberger Landesstraße eine Schneekettenpflicht bei winterlichen Verhältnissen gilt.  
Der Amtsleiter wird das gemeinsam mit dem Gemeindearbeiter begutachten.  
In diesem Zuge möchte GR Josef Heubacher abermals auf die fehlenden „Vorrang geben“ Tafeln im Bereich Innerfanghaus-Einmündung in die Innerbergstraße und im Bereich Zufahrtsweg Alois Geisler-Einmündung in die Innerbergstraße hinweisen.
- c) GR MMag. Alois Gruber möchte den schönen Adventsmarkt erwähnen, den die Kolsassberger Bäuerinnen vor kurzem am Gemeindeparkplatz abgehalten haben.
- d) GR MMag. Alois Gruber möchte auf die vereisten Stiegen vom Gemeindeparkplatz hinunter zum Kindergartenbereich hinweisen, die am letzten Montag und Dienstag vorlagen. Die Schneeräumung und die Salz- oder Kiesstreuung müsse in diesem Bereich aber auch am Platz vor dem Volksschulgebäude stets sorgfältig durchgeführt werden. Das habe der Bürgermeister klar und deutlich dem Gemeindearbeiter und Waldaufseher zu sagen.
- e) GR Josef Heubacher möchte darauf hinweisen, dass vom „Speerfeld“ wieder Hangwasser auf die Innerbergstraße rinnt. Dadurch bilden sich größere Glatteisstellen, die für Gefahr sorgen.
- f) GR Manuel Moser regt an, dass der Bürgermeister in Zukunft auch angefallene Kosten für durchgeführte Großprojekte oder aber auch Kosten für geplante Vorhaben in der Gemeindezeitung anführt. Er glaube, dass dies unsere Bevölkerung am Kolsassberg interessiere.
- g) GR Manuel Moser fragt, ob das von Herrn Hammerschall in Merans bei seinem Wohnhaus aufgestellte Zelt, welches als PKW-Unterstand dient, so in Ordnung sei. Er glaube, dass dieses Zelt in die öffentliche Straße ragt. Der Amtsleiter teilt mit, dass wir dies von unserem Bausachverständigen begutachten lassen werden.

An der Amtstafel angeschlagen  
am 15. Dezember 2022  
Abgenommen am

Schriftführer: Christian Hochschwarzer



Der Bürgermeister:

(Alfred Oberdanner)